

## BEDINGUNGEN ZUM OBERBANK-WERTPAPIERBUCH

1. Dieses Wertpapierbuch dient zur Abwicklung von Geschäften im Sinne des § 12 Depotgesetz.
2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Überbringer dieses Wertpapierbuches ohne Legitimationsprüfung zur Geltendmachung aller Ansprüche aus diesem Buch als berechtigt anzusehen. Die Ausgabestelle ist unverzüglich zu verständigen, wenn das Wertpapierbuch abhanden kommt oder vernichtet wird. In beiden Fällen kann die Abwicklung des Wertpapiergeschäftes erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung dieses Wertpapierbuches erfolgen.
3. Wird als Verrechnungskonto für dieses Wertpapiergeschäft kein Sparbuch angegeben, werden während der Abwicklung des Wertpapiergeschäftes anfallende Dividenden- und Zinsscheinerlöse sowie etwaige Tilgungserlöse einem diesem Wertpapierbuch zugeordneten Verrechnungskonto gutgebracht. Über dieses Guthaben kann nur gegen Vorlage dieses Wertpapierbuches verfügt werden.
4. Maßgebend für die Ansprüche aus diesem Wertpapierbuch sind die bei uns befindlichen Aufzeichnungen.
5. Als Nachweis für Bareinzahlungen im Zusammenhang mit diesem Wertpapiergeschäft werden Ihnen separate Kassaquittungen ausgefolgt. Der Empfänger dieses Buches bzw. der Kassaquittungen hat jeweils von den Eintragungen Kenntnis genommen und diese für richtig befunden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
6. Die Aushändigung von schriftlichen Mitteilungen sowie die Erteilung von Auskünften über dieses Wertpapiergeschäft erfolgen nur in der Ausgabestelle gegen Vorlage dieses Wertpapierbuches.
7. Gekaufte lieferbare Wertpapiere halten wir zur Ausfolgung bereit. Wir sind von Ihnen ermächtigt, sammelverwahrfähige Wertpapiere bis zur Ausfolgung oder Veräußerung nicht gesondert aufzubewahren. Werden diese Wertpapiere nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, sind wir berechtigt, eine entsprechende Aufbewahrungsg Gebühr zu berechnen. Das gleiche gilt für unverkauft gebliebene Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verkaufsauftrages.
8. Ist ein erteilter Auftrag zum Jahresultimo noch aufrecht, erhält der Inhaber dieses Buches eine Aufstellung über die auf diesem Buch zum Jahresende erliegenden Werte. Diese Aufstellung zum Jahresende stellt jedoch keine Depotaufstellung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
9. Für einen etwaigen Schuldbetrag, der nicht spätestens am Kassatag beglichen wird, werden zumindest die bei Wertpapier-Lombardierungen üblichen Zinsen und Gebühren verrechnet. Darüber hinaus behalten wir uns vor, alle Forderungen, die aus der Abwicklung des gegenständlichen Geschäftes entstehen, durch entsprechende Veräußerung von Wertpapieren abzudecken, ohne jedoch eine diesbezügliche Verpflichtung zu übernehmen. Wir sind auch berechtigt, Guthaben auf Sparbuch oder Verrechnungskonto zur Deckung heranzuziehen.
10. Die jeweils geltenden in- und ausländischen devisarechtlichen Vorschriften finden Anwendung und wir sind zu ihrer Erfüllung berechtigt und verpflichtet.
11. Bei Auslandsgeschäften wird die im Ausland übliche Geschäftsabwicklung angewendet.
12. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen sowie die Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren und ähnlichen Werten in ihrer jeweils gültigen Fassung.